



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/examensdurchfuehrung/](http://www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/examensdurchfuehrung/)

## **Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer**

**für die  
verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer  
für vereidigte Buchprüfer (§ 13a WPO)**

(Stand: 1. September 2018)

---

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorbemerkung	3
I. Prüfungsgebiete	3
II. Umfang und Dauer der schriftlichen Prüfung	4
III. Zulassung zu der mündlichen Prüfung	5
IV. Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung	6
V. Prüfungsentscheidung	6
VI. Prüfungsdurchführung	6
VII. Zulassungsanträge	7
VIII. Wiederholung des Wirtschaftsprüfungsexamens/Prüfungsversuche	8

## Vorbemerkung

Das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz hat die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen (im Weiteren: vBP) wieder eingeführt. § 13a WPO regelt die grundsätzliche Wiedereinführung dieser verkürzten Prüfung und legt fest, dass die schriftliche und mündliche Prüfung in „Angewandter Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und in den Bereichen der Prüfungsgebiete „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sowie „Wirtschaftsrecht“, die bereits Gegenstand der Prüfung zum vBP waren, entfällt. VBP, die Steuerberater oder Steuerberaterinnen sind, müssen darüber hinaus keine Prüfung im „Steuerrecht“ ablegen. Für vBP, die Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen sind, entfällt die Prüfung im „Wirtschaftsrecht“ vollständig.

Die Einzelheiten der verkürzten Prüfung – insbesondere die Prüfungsinhalte, den Umfang der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Bestehensvoraussetzungen und die Anrechnung von vorangegangenen Prüfungsversuchen – hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Verordnungsgeber in der **Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung** (WiPr-PrüfV) geregelt. Es konnte hierbei zum Teil an Regelungen anschließen, die diese Verordnung für die bis Ende des Jahres 2009 durchgeführte *alte* Prüfung nach § 13a WPO noch enthielt.

## I. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete der Prüfung sind gemäß § 4a WiPrPrüfV

- „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“,
- „Wirtschaftsrecht“ und
- „Steuerrecht“.

Sie gliedern sich im Einzelnen wie folgt:

### Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung

1. Rechnungslegung
  - a) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen,
  - b) international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze,
  - c) Rechnungslegung in besonderen Fällen;
2. Prüfung

- a) Prüfung der Rechnungslegung, soweit von der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Gesellschaften mit beschränkter Haftung abweichend: rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge,
  - b) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen,
  - c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten;
3. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen

### Wirtschaftsrecht

1. Grundzüge des internationalen Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse;
2. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ohne Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts;
3. Umwandlungsrecht;
4. Grundzüge des Europarechts

### Steuerrecht

1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung;
2. Recht der Steuerarten, insbesondere
  - a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,
  - b) Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer,
  - c) Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - d) Umwandlungssteuerrecht;
3. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts

## **II. Umfang und Dauer der schriftlichen Prüfung**

Die schriftliche Prüfung besteht aus (bis zu) fünf Klausuren:

- 1 Klausur aus dem Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ – Teilgebiet „Rechnungslegung“ (WPW I),
- 1 Klausur aus dem Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ – Teilgebiete „Prüfung“ und „Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen“ (WPW II),

- 1 Klausur aus dem Gebiet „Wirtschaftsrecht“ (WR) und
- 2 Klausuren aus dem Gebiet „Steuerrecht“ (StR).

Die Klausuren aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ sind dieselben, die auch im nicht nach § 13a WPO verkürzten („regulären“) Wirtschaftsprüfungsexamen geschrieben werden, während die übrigen Aufsichtsarbeiten aufgrund der Unterschiedlichkeit der Prüfungsgebiete speziell für die verkürzte Prüfung entwickelt werden.

In Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zu den Berufen Steuerberater oder Steuerberaterin sowie Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin sind folgende Klausuren zu schreiben:

	WPW I (1 Klausur)	WPW II (1 Klausur)	WR (1 Klausur)	StR (2 Klausuren)
vBP	X	X	X	X
vBP/StB	X	X	X	—
vBP/RA	X	X	—	X
vBP/StB/RA	X	X	—	—

Die Bearbeitungszeit der Klausuren WPW I, WPW II und WR beträgt jeweils 2 Stunden, die der StR-Klausuren jeweils 4 bis 6 Stunden.

### III. Zulassung zu der mündlichen Prüfung

Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung des Wirtschaftsprüfungsexamens setzt das Erreichen von bestimmten Mindestnoten in der schriftlichen Prüfung voraus. Ansonsten ist die Prüfung nicht bestanden.

Das gilt auch für die verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO. Von der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wer in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens die Gesamtnote 5,00 erhalten hat. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der einzelnen Klausurnoten, geteilt durch deren Zahl. Zu einem Ausschluss von der mündlichen Prüfung führt es auch, wenn die beiden Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ im Durchschnitt nicht mindestens mit der Note 5,00 bewertet worden sind.

#### **IV. Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung**

Die mündliche Prüfung beginnt mit einem kurzen Vortrag. Aus jedem der drei Prüfungsgebiete wird ein Thema zur Wahl gestellt. Entfallen in der verkürzten Prüfung aufgrund der Zugehörigkeit zu den Berufen Steuerberater oder Steuerberaterin sowie Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin die Gebiete „Steuerrecht“ und/oder „Wirtschaftsrecht“, erhöht sich die Zahl der Themen aus dem Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ entsprechend.

An den kurzen Vortrag schließen sich zwei Prüfungsabschnitte aus dem Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ sowie – in Abhängigkeit von der weiteren beruflichen Qualifikation des vBP – jeweils ein Prüfungsabschnitt aus den Gebieten „Steuerrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ an.

Der kurze Vortrag und die einzelnen Prüfungsabschnitte werden jeweils gesondert bewertet. Aus den Einzelnoten wird eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung errechnet.

Die Prüfung soll für den einzelnen Kandidaten nicht länger als eine Stunde dauern. Der kurze Vortrag, dessen Dauer zehn Minuten nicht überschreiten soll, wird bei der Gesamtdauer der Prüfung mitberücksichtigt.

#### **V. Prüfungsentscheidung**

Die Prüfung ist bei einer Gesamtnote von mindestens 4,00 bestanden. Es ist nicht erforderlich, wie im *regulären* Wirtschaftsprüfungsexamen auf jedem Prüfungsgebiet eine Gesamtnote von mindestens 4,00 zu erreichen.

Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung gebildet. Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird mit 6, die der mündlichen Prüfung mit 4 vervielfältigt und sodann die Summe durch 10 geteilt.

Da nicht auf die Bewertung der einzelnen Prüfungsgebiete, sondern auf die Prüfungsgesamtnote abgestellt wird, kann die Prüfungsentscheidung nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten. Die Ablegung einer Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen.

#### **VI. Prüfungsdurchführung**

Die verkürzte Prüfung gemäß § 13 a WPO wird als eine Form des Wirtschaftsprüfungsexamens jeweils im 1. und 2. Halbjahr durchgeführt.

Die Prüfungsstelle entzerrt die schriftliche Prüfung für vBP im jeweiligen Prüfungstermin zeitlich und verteilt sie über die jeweils drei Prüfungswochen des *regulären* Wirtschaftsprüfungsexamens.

Für den Prüfungstermin I/2019 bedeutet das, dass am

- 5. Februar 2019 die Klausur WPW I,
- 12. Februar 2019 die Klausur WPW II,
- 19. Februar 2019 die Klausur WR sowie
- 19. und 20. Februar 2019 die Klausuren StR – für die vBP, die Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin und nicht Steuerberater oder Steuerberaterin sind –

geschrieben werden.

VBP, die weder Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin noch Steuerberater oder Steuerberaterin sind und alle Klausuren schreiben müssen, schreiben die ersten drei Klausuren – WPW I, WPW II und WR – an den vorstehend genannten Tagen im Februar 2019 und setzen die schriftliche Prüfung im Prüfungstermin II/2019 fort. Die StR-Klausuren werden in diesem Termin am 27. und 28. August 2019 geschrieben werden.

Die schriftliche Prüfung findet bei der Landesgeschäftsstelle der WPK (Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München, Stuttgart) statt, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist. Die mündliche Prüfung findet seit dem Jahr 2018 für alle Kandidatinnen und Kandidaten zentral bei einer Landesgeschäftsstelle statt, in der Regel bei der Landesgeschäftsstelle in Berlin.

## **VII. Zulassungsanträge**

Für die Antragstellung auf Zulassung zu der verkürzten Prüfung nach § 13a WPO gelten die üblichen Fristen: Bis zum 28. (29.) Februar eines Jahres kann die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

Dem Zulassungsantrag sind die in § 1 WiPrPrüfV genannten Unterlagen beizufügen. Kandidaten, die seit dem Übergang der Zuständigkeit für die Durchführung der Berufsexamina auf die WPK am 1. Januar 2004 schon einmal von der Prüfungsstelle zum Wirtschaftsprüfungsexamen zugelassen worden sind, müssen ihrem Zulassungsantrag nicht mehr alle Unterla-

gen beifügen; es genügen die in § 22 Abs. 2 WiPrPrüfV genannten Unterlagen und Erklärungen.

### **VIII. Wiederholung des Wirtschaftsprüfungsexamens/Prüfungsversuche**

Das Wirtschaftsprüfungsexamen kann zweimal wiederholt werden. Das gilt unabhängig davon, in welcher Form die Prüfung – als Vollprüfung oder in Form einer der verkürzten Prüfungen – abgelegt worden ist. Insgesamt stehen drei Versuche zur Verfügung.

Eine Ausnahme gilt für Prüfungsversuche, die vBP bis zum 31. Dezember 2009 auf Grundlage des *alten* § 13a WPO abgelegt haben. Diese Prüfungsversuche bleiben unberücksichtigt. Wer beispielsweise einmal ohne Erfolg an der verkürzten Prüfung nach § 13 WPO (für Steuerberater und Steuerberaterinnen) teilgenommen, dann die Prüfung zum vBP bestanden und danach zweimal als vBP die verkürzte Prüfung gemäß dem *alten* § 13a WPO nicht bestanden hat, kann das Wirtschaftsprüfungsexamen jetzt noch zweimal wiederholen.

Weitere (allgemeine) Hinweise und Informationen zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren hält die WPK auf ihrer Internetseite ([www.wpk.de](http://www.wpk.de)) unter „[Nachwuchs > Examen](#)“ und „[Nachwuchs > Prüfungsstelle](#)“ bereit, insbesondere das allgemeine „[Merkblatt der Prüfungsstelle für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer](#)“.

Bei Fragen zur Zulassung zur Prüfung oder deren Durchführung stehen die [Landesgeschäftsstellen der WPK](#) und die [Prüfungsstelle](#) gern zur Verfügung.